



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2019

# Wirtschaftskriminalität 2019 in Zahlen

## ALLGEMEINER ÜBERBLICK



**40.484**  
Fälle (-19,9 %)



**22.290**

Tatverdächtige (-9,5 %)



**2,973**  
Mrd. Euro Schaden (-11,4 %)



**90,5 %**

Aufklärungsquote (2018: 90,9 %)



## BEDEUTENDE PHÄNOMENE



### Cybertrading

- „Moderne“ Form des klassischen Anlagebetrugs unter Nutzung von Call-Centern
- Investition in Fake-Angebote zu hochspekulativen Anlageprodukten im Internet mit Risiko für finanziellen Totalausfall (Aktien, Indizes, Initial Coin Offerings)



### Leistungsbetrug durch Unionsbürger

- Unrechtmäßige Inanspruchnahme staatlicher Leistungen
- Betrügerisch agierende Netzwerke

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage .....	5
2.1	Wirtschaftskriminalität allgemein.....	5
2.2	Detailbetrachtungen der Deliktsbereiche.....	11
2.2.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	11
2.2.2	Anlage- und Finanzierungsdelikte.....	12
2.2.3	Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen .....	13
2.2.4	Wettbewerbsdelikte .....	14
2.2.5	Insolvenzdelikte.....	15
2.2.6	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.....	16
3	Bedeutende Phänomene.....	18
3.1	Cybertrading – Betrügerischer Handel mit Finanzinstrumenten auf Online-Plattformen .....	18
3.2	Leistungsbetrug durch Unionsbürger.....	23
4	Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Organisierter Kriminalität .....	25
5	Gesamtbewertung .....	26



# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen kriminalpolizeilichen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch auf verschiedene Einzelphänomene auswirken (z. B. auf Fallzahlen, Schäden, Tatverdächtige etc.).

Die polizeilichen Daten können das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wiedergeben. So werden Wirtschaftsstraftaten, die von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Insolvenzdelikte sowie Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Arbeitsdelikte sind zwar noch Bestandteil des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität, werden wegen der Zuständigkeit der Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]) allerdings keiner näheren Betrachtung unterzogen.

Überdies lassen sich auf Grundlage der in der PKS erfassten polizeilichen Daten keine Aussagen zur Qualität von Ermittlungsverfahren treffen, da einzelne Aspekte, wie z. B. eine lange Verfahrensdauer, in der statistischen Erfassung keine Berücksichtigung finden und jede Straftat gleich gewichtet wird.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

In Kapitel 2 erfolgt die quantitative Darstellung der Wirtschaftskriminalität auf Grundlage der PKS-Daten. Kapitel 3 widmet sich Phänomenen der Wirtschaftskriminalität, denen eine wesentliche Bedeutung beigemessen wird. Diese Phänomene lassen sich allerdings nicht spezifisch aus der PKS herauslesen und können daher nicht mit konkreten Fallzahlen hinterlegt werden. Kapitel 4 betrachtet Wirtschaftskriminalität unter Gesichtspunkten der Organisierten Kriminalität.

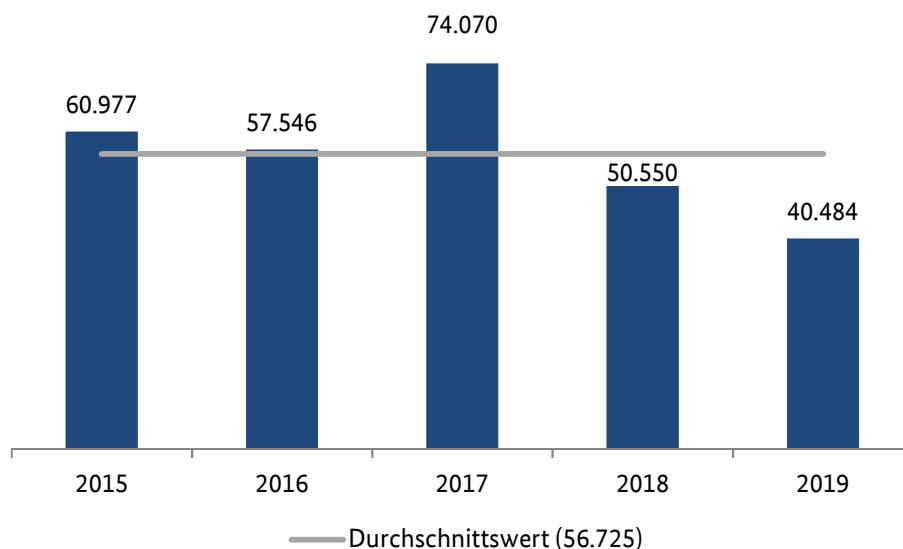
# 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

## 2.1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT<sup>1</sup> ALLGEMEIN

### Fälle der Wirtschaftskriminalität auf Fünf-Jahres-Tief

Bundesweit wurden im Jahr 2019 in der PKS insgesamt 40.484 Fälle der Wirtschaftskriminalität registriert. Verglichen mit dem Vorjahr entspricht dieser Wert einem Rückgang um nahezu ein Fünftel (-19,9 %). Die Fallzahl aller Wirtschaftsdelikte liegt somit nicht nur deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre (56.725 Fälle), sondern auch auf dem tiefsten Stand desselben Betrachtungszeitraums. Lässt man die durchaus übliche Schwankungsbreite der Fallzahlen außer Acht, entspricht die Entwicklung der rückläufigen Tendenz der letzten fünf Berichtsjahre<sup>2</sup>. Gemessen an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität 0,7 % (2018: 0,9 %).

### Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität<sup>3</sup>



<sup>1</sup> Betrachtet werden der PKS-Summenschlüssel 893000 und der PKS-Schlüssel 518110.

<sup>2</sup> Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 lässt sich auf ein Umfangsverfahren wegen Anlagebetrugs in Sachsen zurückführen, in dem ca. 23.000 einzelne Straftaten mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro Schaden registriert wurden. Da bei der PKS-Erfassung eine Straftat mehreren Einzelphänomenen zugeordnet werden kann, hatte sich das Verfahren in 2017 nicht nur auf die Gesamtzahl der Fälle von Wirtschaftskriminalität, sondern auch auf unterschiedliche Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität 2017 ausgewirkt. Bereinigte man die Statistik für das Jahr 2017 um dieses Umfangsverfahren, läge die Fallzahl unter dem Wert des Jahres 2016, was den rückläufigen Trend der vergangenen fünf Jahre bestätigt.

<sup>3</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die sinkenden Fallzahlen spiegeln sich in nahezu allen Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität wider. Deutliche Rückgänge verzeichneten v. a. die Bereiche Wettbewerbsdelikte (-53,2 %), Betrug/ Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (-34,6 %), Anlage- und Finanzierungsdelikte (-31,7 %) sowie Wirtschaftskriminalität bei Betrug (-27,0 %). Einzig beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen nahm die Anzahl der festgestellten Straftaten zu (+12,3 %).

#### Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität<sup>4</sup>

Deliktsbereich	Fallzahlen 2019 (2018)	Ten- denz	Tatverdächtige 2019 (2018)	Ten- denz	Schaden in Mio. Euro 2019 (2018)	Ten- denz
<b>Wirtschaftskriminalität gesamt</b>	<b>40.484</b> (50.550)	↓	<b>22.290</b> (24.625)	↘	<b>2.973</b> (3.356)	↓
<b>Wirtschaftskriminalität bei Betrug</b>	<b>17.236</b> (23.599)	↓	<b>6.667</b> (7.936)	↓	<b>728</b> (653)	↑
<b>Insolvenzdelikte</b>	<b>9.590</b> (10.454)	↘	<b>8.699</b> (9.158)	↘	<b>1.776</b> (2.221)	↓
<b>Anlage- und Finanzie- rungsdelikte</b>	<b>4.081</b> (5.978)	↓	<b>1.249</b> (1.266)	↘	<b>325</b> (340)	↘
<b>Wettbewerbsdelikte</b>	<b>1.018</b> (2.174)	↓	<b>1.052</b> (1.577)	↓	<b>10</b> (9)	-
<b>Arbeitsdelikte</b>	<b>6.942</b> (7.967)	↓	<b>3.985</b> (4.483)	↓	<b>202</b> (47)	↑
<b>Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen</b>	<b>3.561</b> (5.448)	↓	<b>669</b> (729)	↘	<b>255</b> (286)	↓
<b>Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen</b>	<b>3.412</b> (3.039)	↑	<b>1.425</b> (1.206)	↑	<b>32</b> (42)	↓

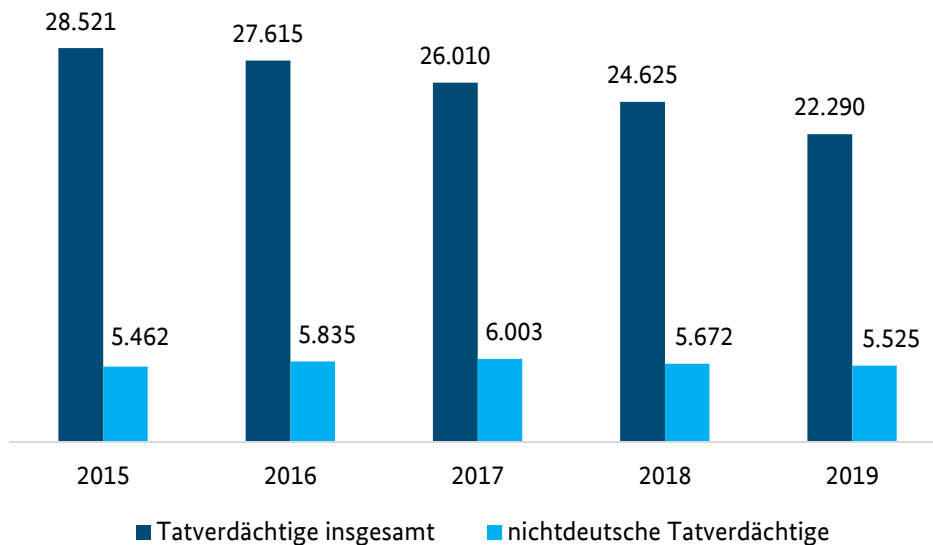
Die seit Jahren rückläufige Tendenz bei der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität kann, abgesehen von der durchaus üblichen Schwankungsbreite bei der polizeilichen Erfassung von Wirtschaftsdelikten, auch auf die längere Verfahrensdauer bei derartigen Verfahren zurückgeführt werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zu befürchtender Imageverluste, z. B. bei größeren Firmen, unterschiedliche Betrugsstraftaten nicht zur Anzeige gebracht werden. Somit dürfte von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen sein. Überdies nutzen Kriminelle zunehmend den digitalen Raum für die Begehung von Wirtschaftsdelikten, so dass es im Laufe der vergangenen Jahre zu einer stärkeren Überschneidung zwischen Wirtschafts- und Cyberkriminalität gekommen ist. Beide Kriminalitätsbereiche sind angesichts der digitalen Komponente nicht immer trennscharf voneinander abgrenzbar. Folglich werden bestimmte Delikte der Wirtschaftskriminalität deliktisch dem Phänomen der Cyberkriminalität zugeordnet.

<sup>4</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

## Anzahl der Tatverdächtigen rückläufig, prozentual mehr nichtdeutsche Tatverdächtige

Bei der Anzahl der Tatverdächtigen von Wirtschaftsstraftaten setzte sich der bereits in den vergangenen fünf Jahren verzeichnete Rückgang auch im Berichtsjahr fort. Die Anzahl der Tatverdächtigen sank im Jahr 2019 um 9,5 % auf 22.290 Personen. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in diesem Kriminalitätsbereich stieg auf 24,8 % an (2018: 23,0 %), liegt aber unter deren Anteil in Bezug auf alle in der PKS erfassten Straftaten (30,4 %)⁵. Der prozentuale Anteil der Nichtdeutschen an allen Wirtschaftsstraftätern nahm seit 2015 von etwa einem Fünftel (19,9 %) auf knapp ein Viertel (24,8 %) in 2019 zu.

### Entwicklung bei der Anzahl der Tatverdächtigen⁶



## Aufklärungsquote auf konstant hohem Niveau

Im Jahr 2019 betrug die Aufklärungsquote 90,5 % (2018: 90,9 %) und lag somit deutlich über der Gesamtaufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten (57,5 %). Mitursächlich ist der Umstand, dass es sich bei Straftaten der Wirtschaftskriminalität um Delikte handelt, bei denen die Täter den Geschädigten in vielen Fällen bekannt sind.

## Gesamtschadenssumme gesunken, Einzelfälle waren schadensträchtiger

Der im Jahr 2019 durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schaden betrug 2,973 Mrd. Euro⁷, was einem Rückgang um 11,4 % entspricht. Damit lag die Gesamtschadenssumme unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (3,185 Mrd. Euro). Die Schäden bei Wirtschaftsdelikten zeichneten im Jahr 2019 für einen Anteil von 44,7 % (2018: 46,0 %) am in der PKS für alle Straftaten ausgewiesenen Gesamtschaden (2019: 6,647 Mrd. Euro) verantwortlich. Dies verdeutlicht das im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen hohe finanzielle Ausmaß der durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden.

⁵ Beim Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamtstraftaten in der PKS bleiben Tatverdächtige, die ausschließlich wegen ausländerrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind, unberücksichtigt.

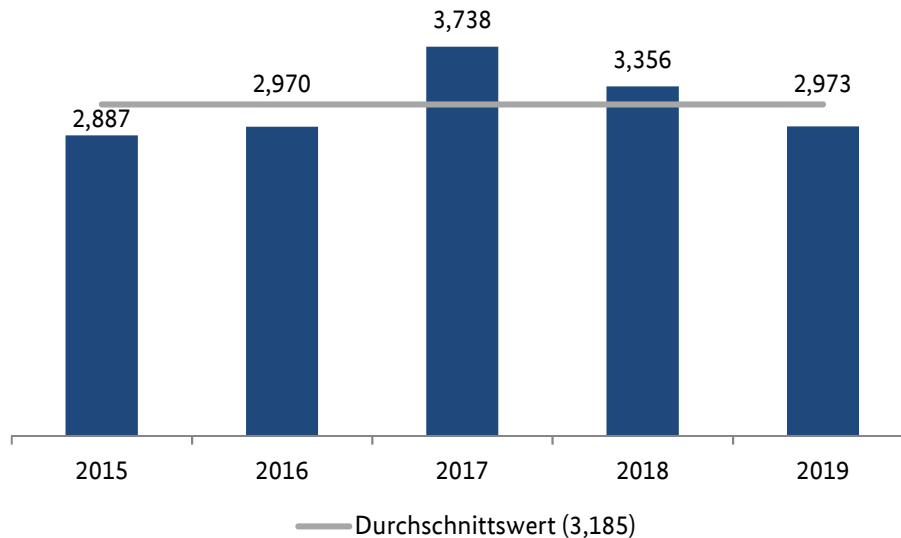
⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁷ Für ca. 87 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität konnte die Schadenssumme konkret beziffert werden. Bei Fällen mit unbekannter Schadenshöhe wird ein symbolischer Schaden von einem Euro erfasst.



Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass umfangreiche Ermittlungskomplexe im Bereich der Wirtschaftskriminalität mitunter enorme Auswirkungen auf die jährlichen Gesamtschadenssummen haben. Dadurch kann die Schadensentwicklung bei der Betrachtung über mehrere Jahre hinweg größere Schwankungen aufweisen. Zum Beispiel ist die im Fünf-Jahres-Betrachtungszeitraum deutlich herausragende Schadenssumme im Jahr 2017 auf ein Umfangsverfahren in Sachsen wegen Anlagebetrugs zurückzuführen, bei dem ein Schaden von 1,3 Mrd. Euro erfasst wurde.

### Schadensentwicklung Wirtschaftskriminalität in Mrd. Euro<sup>8</sup>



Analog zum Gesamtschaden sanken auch die Schadenssummen in den meisten Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität. Bei den Insolvenzdelikten sank der finanzielle Schaden auf 1,776 Mrd. Euro (-20,0 %), bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten auf 325 Mio. Euro (-4,4 %), bei Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen auf 255 Mio. Euro (-10,8 %) sowie beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen auf 32 Mio. Euro (-23,8 %).

Der von Wirtschaftsdelikten beim Betrug verursachte Schaden stieg hingegen auf 728 Mio. Euro an (+11,5 %), wohingegen der ermittelte Schaden bei den Wettbewerbsdelikten mit zehn Mio. Euro weitestgehend auf konstant niedrigem Niveau blieb.

Die durchschnittliche Schadenssumme pro Fall lag im Berichtsjahr bei rund 73.500 Euro und war damit etwas mehr als die Hälfte höher als im Jahr 2015, in dem auf jede Wirtschaftsstraftat nur etwa 47.400 Euro entfielen. Der Umstand, dass im Berichtsjahr erneut weniger Wirtschaftsdelikte als in den Vorjahren registriert wurden, der durchschnittliche Schaden pro Ermittlungsverfahren zugleich jedoch anstieg, lässt eine höhere Komplexität und Qualität einzelner Ermittlungsverfahren vermuten.

<sup>8</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

## Teilweise schwerwiegende immaterielle Schäden

Die in der PKS erfassten Schadenssummen bilden den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen ab. Neben den monetär darstellbaren Schäden müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese nicht quantifizierbaren, aber dennoch wesentlichen Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität können sein:

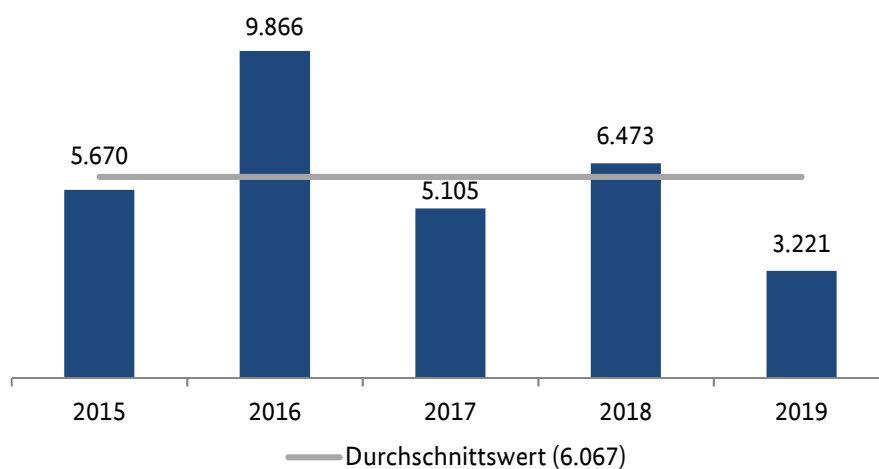
- Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters,
- Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner betroffen sein können, die an den kriminellen Handlungen der Täter nicht beteiligt waren,
- Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen,
- mögliche Vertrauensverluste in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung.

## Nutzung des Internets als Tatmittel auf Fünf-Jahres-Tief

Bei der Begehung von Wirtschaftsstraftaten spielte die Nutzung des Tatmittels Internet im Jahr 2019 eine wesentlich geringere Rolle als im Vorjahr. Die Anzahl der Fälle, in denen dieses Tatmittel zur Anwendung kam, sank auf 3.221 (-50,2 %; entspricht 8,0 % aller Fälle der Wirtschaftskriminalität). Über zwei Drittel dieser Fälle entfielen auf den Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug (2019: 2.249 Fälle; 2018: 5.073 Fälle).

In der Fünf-Jahres-Betrachtung liegt der Wert für Wirtschaftsdelikte unter Nutzung des Tatmittels Internet auf einem neuen Tiefststand. Dabei lässt sich die rückläufige Tendenz nahezu in der gesamten Bundesrepublik beobachten, insbesondere aber in Nordrhein-Westfalen (2019: 724 Fälle; 2018: 2.066 Fälle; -65,0 %), Baden-Württemberg (2019: 273; 2018: 799; -65,8 %), Bayern (2019: 665; 2018: 1.110; -40,1 %), Thüringen (2019: 1; 2018: 385; -99,7 %) und Hamburg (2019: 346; 2018: 649; -46,7 %). Ein Grund für den Rückgang der Fallzahlen kann in der verstärkten statistischen Zuordnung der entsprechenden Delikte zum Phänomen der Cyberkriminalität gesehen werden.

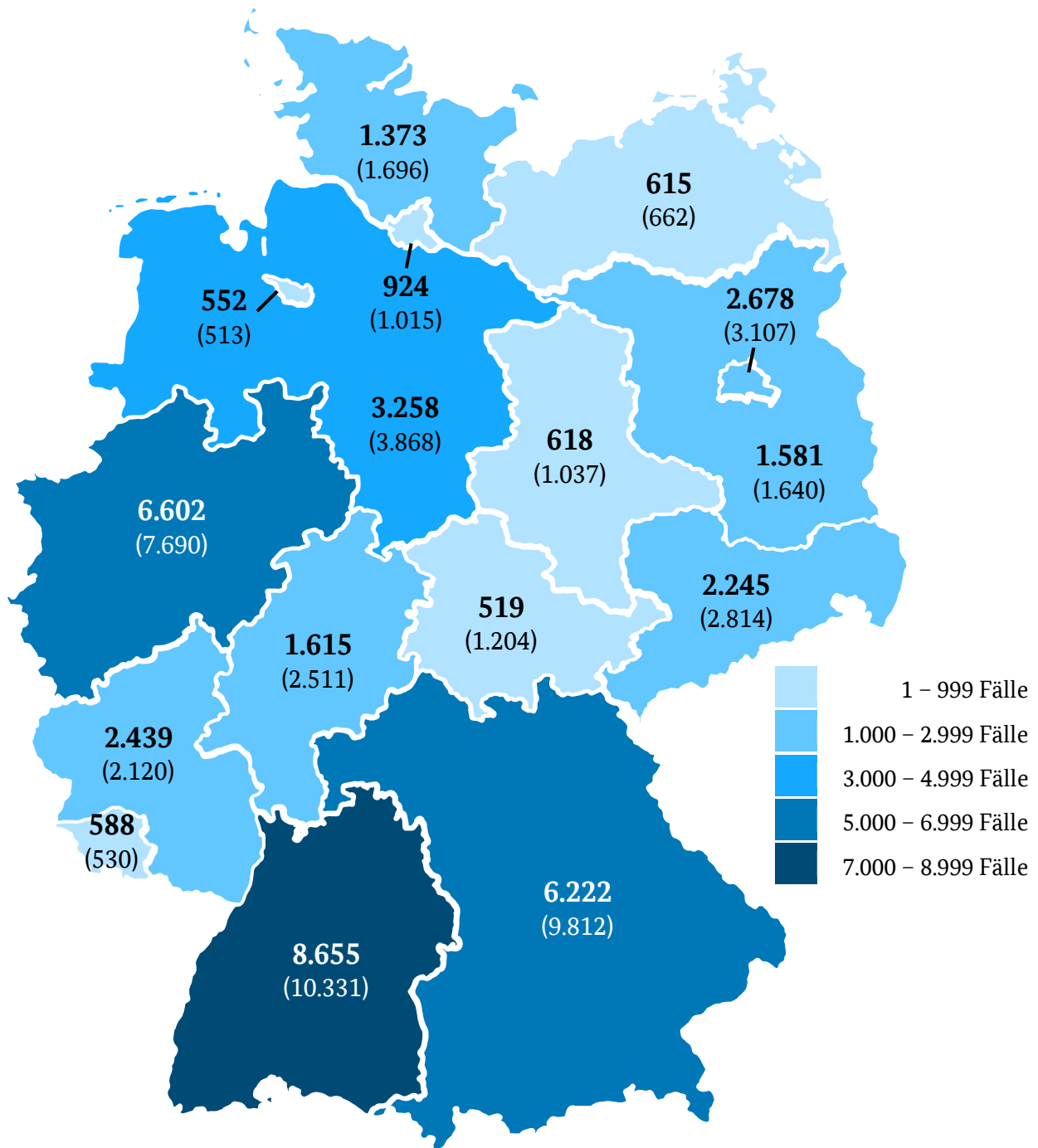
## Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität mit Tatmittel Internet<sup>9</sup>



<sup>9</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Rückgang der Fälle von Wirtschaftskriminalität spiegelt sich in den meisten Ländern wider. Lediglich in Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurden Anstiege registriert.

**Verteilung der Fälle von Wirtschaftskriminalität nach Ländern (Vorjahresangaben in Klammern)<sup>10</sup>**



<sup>10</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

## 2.2 DETAILBETRACHTUNGEN DER DELIKTSBEREICHE

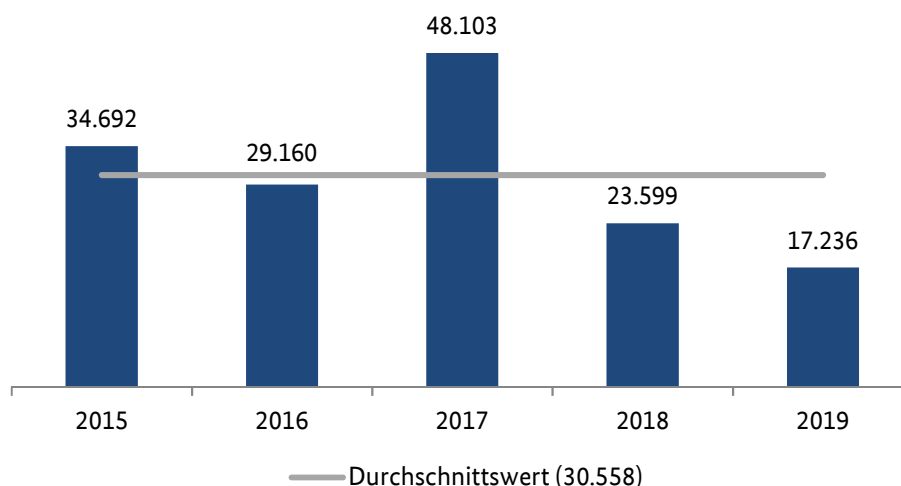
### 2.2.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug<sup>11</sup>

#### Über ein Viertel weniger Betrugsfälle i. Z. m. Wirtschaftskriminalität

Die Zahl der in der PKS erfassten Fälle im Teilbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug sank im Jahr 2019 um mehr als ein Viertel auf 17.236 (-27,0 %). Maßgeblich hierfür waren insbesondere deutliche Rückgänge in Bayern (2019: 3.343; 2018: 5.619; -40,5 %) und Nordrhein-Westfalen (2019: 2.139; 2018: 3.277; -34,7 %). Der registrierte Schaden in diesem Deliktsbereich stieg hingegen um 11,5 % und betrug 728 Mio. Euro (2018: 653 Mio. Euro).

In der Fünf-Jahres-Betrachtung sinken die Fallzahlen der Wirtschaftsdelikte bei Betrug tendenziell seit 2015. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2017 dar, in dem sich das bereits genannte Umfangsverfahren aus Sachsen auf die Statistik ausgewirkt hatte. Bereinigte man die Statistik um dieses Verfahren, wäre der rückläufige Trend konstant.

#### Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität bei Betrug<sup>12</sup>



Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern können beispielsweise bei massenhafter Begehungsweise und bei festgestellten Tat- und Täterzusammenhängen hinzugezählt werden. Bei derartigen Konstellationen kann es sich allerdings auch um Fälle der Organisierten Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben handeln. Nähere Ausführungen dazu erfolgen in Kapitel 4 dieses Bundeslagebilds.

<sup>11</sup> Der PKS-Summenschlüssel 893100 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 511000, 513000, 514000, 516000 und 517000 zusammen.

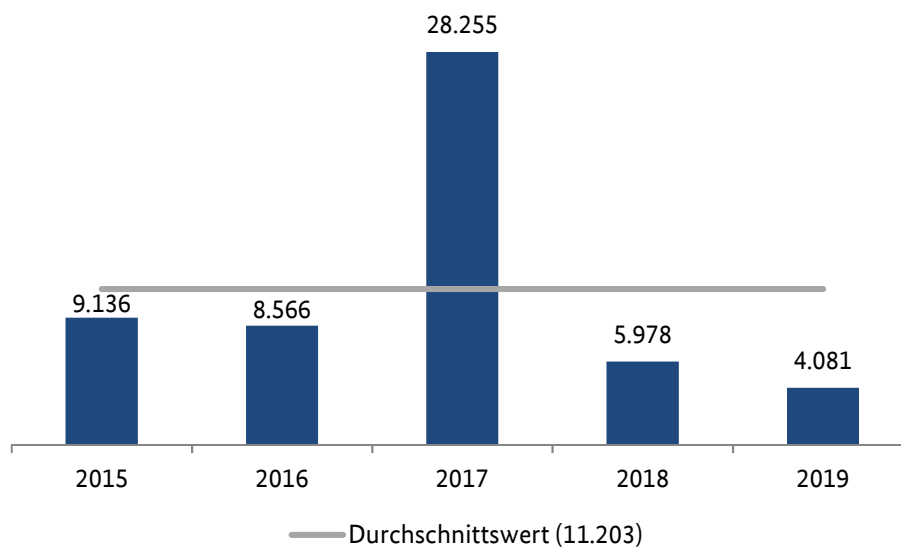
<sup>12</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

## 2.2.2 Anlage- und Finanzierungsdelikte<sup>13</sup>

### Rückgang bei Anlage- und Finanzierungsdelikte um fast ein Drittel

Die Anzahl der in der PKS erfassten Anlage- und Finanzierungsdelikte sank im Berichtsjahr auf 4.081 Fälle, was einem Rückgang um 31,7 % entspricht. Dieser Rückgang lässt sich im Wesentlichen auf Entwicklungen in Baden-Württemberg zurückführen, wo im Berichtsjahr 1.209 Straftaten registriert wurden (2018: 3.263; -62,9 %). Die Gesamtfallzahl lag deutlich unter dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre (11.203 Fälle). Der Durchschnittswert muss allerdings im Kontext des Umfangsverfahrens aus Sachsen im Jahr 2017 betrachtet werden, das sich auch in diesem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität niederschlug. Der registrierte Schaden sank im Berichtsjahr auf 325 Mio. Euro (2018: 340 Mio. Euro; -4,4 %).

### Fallentwicklung Anlage- und Finanzierungsdelikte<sup>14</sup>



<sup>13</sup> Der PKS-Summenschlüssel 893300 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513000, 514100, 514300 und 714000 zusammen.

<sup>14</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

### 2.2.3 Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen<sup>15</sup>

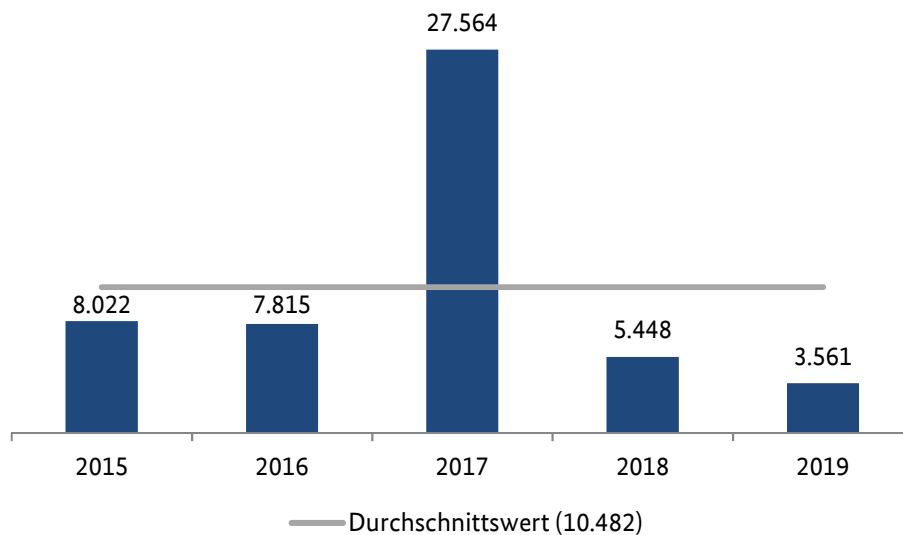
#### Weiterer Abwärtstrend bei Betrugs- und Untreuehandlungen

Die PKS fasst unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte des Prospektbetrugs (Kapitalanlagebetrug), des Anlagebetrugs sowie der Untreue bei Kapitalanlagen<sup>16</sup>.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Delikte im Teilbereich Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen erneut und sank auf 3.561 Fälle (-34,6 %). Auch hier lässt sich der Rückgang mit deutlich weniger erfassten Fällen in Baden-Württemberg begründen (2019: 1.135; 2018: 3.061; -62,9 %). Mit Ausnahme des Jahres 2017, in dem das Umfangsverfahren aus Sachsen für ein Rekordhoch in diesem Deliktsbereich verantwortlich zeichnete, setzte sich der rückläufige Trend im Berichtsjahr fort.

Die Schadenssumme sank ebenfalls und belief sich auf 255 Mio. Euro (2018: 286 Mio. Euro; -10,8 %).

#### Fallentwicklung Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen<sup>17</sup>



<sup>15</sup> Der PKS-Summenschlüssel 893600 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513100, 513200 und 521100 zusammen.

<sup>16</sup> Wie bereits in den Vorjahren besteht dieser Teilbereich der Wirtschaftskriminalität zu etwa 97 % aus Fällen des Anlagebetrugs. Prospektbetrug und Untreue bei Kapitalanlagen fallen hingegen kaum ins Gewicht.

<sup>17</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

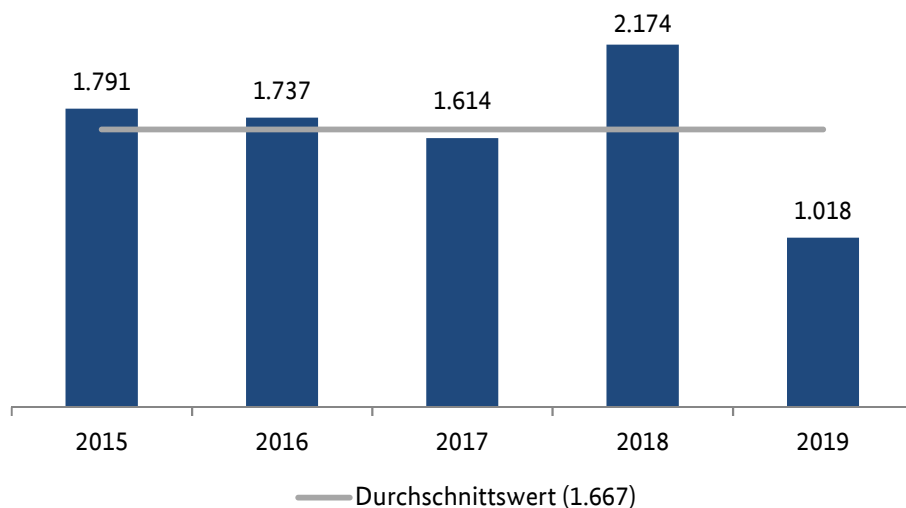
## 2.2.4 Wettbewerbsdelikte<sup>18</sup>

### Anzahl der Wettbewerbsdelikte halbiert

Unter Wettbewerbsdelikten werden gemäß PKS alle Deliktsformen i. Z. m. Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie den einschlägigen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.

Nachdem die registrierten Wettbewerbsdelikte im Vorjahr auf ein Fünf-Jahres-Hoch angestiegen waren, sank die Anzahl der Straftaten im Berichtsjahr auf 1.018 Fälle (-53,2 %). Etwa die Hälfte dieses Rückgangs ließ sich auf Entwicklungen in Bayern zurückführen (2018: 780; 2019: 223; -71,4 %). Der erfasste Schaden in diesem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität betrug zehn Mio. Euro (2018: neun Mio. Euro; +11,1 %) und blieb demgegenüber vergleichsweise konstant.

### Fallentwicklung Wettbewerbsdelikte<sup>19</sup>



<sup>18</sup> Der PKS-Summenschlüssel 893400 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 656000, 715000 und 719200 zusammen.

<sup>19</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

## 2.2.5 Insolvenzdelikte<sup>20</sup>

### Insolvenzdelikte verursachten knapp zwei Drittel des Gesamtschadens

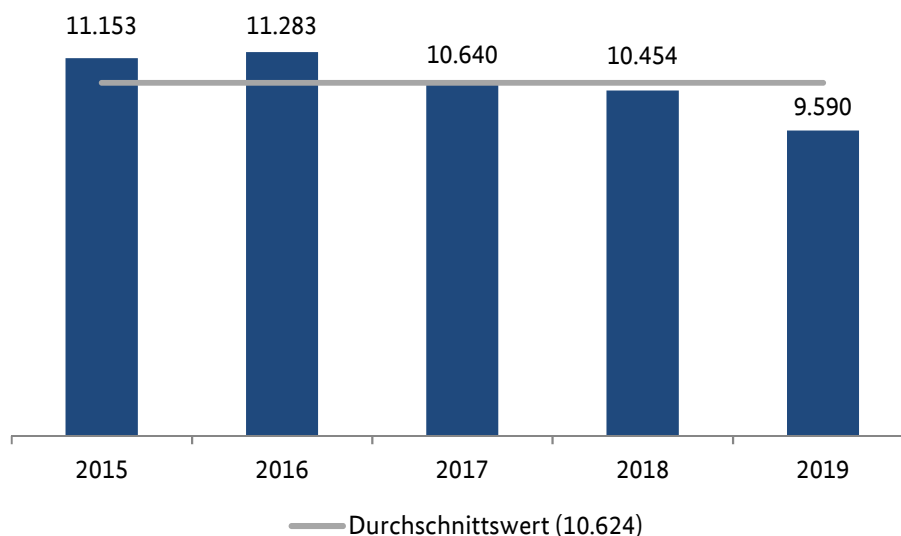
Zum Bereich der Insolvenzdelikte zählen gemäß Definition der PKS die Tatbestände

- Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283a StGB),
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB),
- Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB) sowie
- Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130b, 177a HGB und § 15a IV, V InSO).

Mit 9.590 erfassten Fällen sank die Anzahl der Insolvenzdelikte im Berichtsjahr um 8,3 % auf den tiefsten Wert der vergangenen fünf Jahre. Dazu beigetragen haben rückläufige Fallzahlen im jeweils zweistelligen bzw. niedrigen dreistelligen Bereich in zehn Ländern. Damit einhergehend sank der registrierte Schaden auf 1,776 Mrd. Euro (2018: 2,221 Mrd. Euro; -20,0 %). Trotz dieser Entwicklung zeichneten die Insolvenzdelikte für nahezu 60 % des für die Wirtschaftskriminalität registrierten Gesamtschadens verantwortlich.

Da Insolvenzstraftaten oftmals mit weiteren Begleitdelikten einhergehen (z. B. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB), dürfte der tatsächlich verursachte Schaden in diesem Bereich über der genannten Schadenssumme liegen.

### Fallentwicklung Insolvenzdelikte<sup>21</sup>



<sup>20</sup> Der PKS-Summenschlüssel 893200 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 560000 und 712200 zusammen.

<sup>21</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.



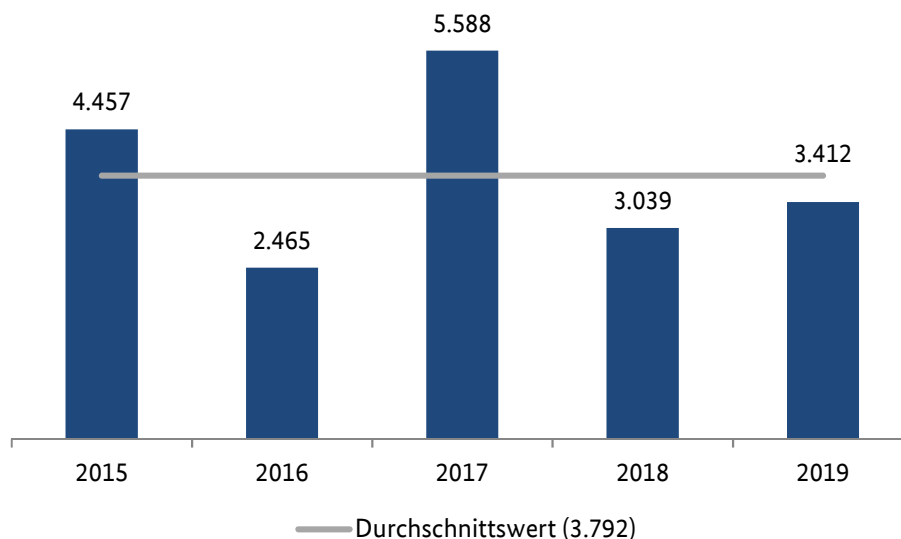
## 2.2.6 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen<sup>22</sup>

### Fallzahl angestiegen, betrügerisch abrechnende Pflegedienste weiterhin aktiv

Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.

Nachdem sich die Anzahl der Delikte beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen im Vorjahr fast halbiert hatte, ist diese im Jahr 2019 um 12,3 % auf 3.412 Fälle gestiegen. In sieben Ländern sanken die Fallzahlen, in Bayern beispielsweise sogar deutlich um rund 40 %. Da sich die Anzahl der erfassten Delikte in Baden-Württemberg hingegen mehr als verdreifachte und auf 1.082 Fälle (2018: 117) anstieg, wurde der in den sieben Ländern feststellbare Trend weitgehend kompensiert. Der ermittelte finanzielle Schaden sank um 23,8 % auf 32 Mio. Euro.

### Fallentwicklung Gesundheitsdelikte – Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen<sup>23</sup>



### Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste

Eine spezielle Ausprägung dieses Teilbereichs der Wirtschaftskriminalität stellt der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste bzw. mehrheitlich von Personen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion geführten Pflegediensten dar. Dabei nutzen die Täter unterschiedliche Vorgehensweisen, indem sie

- nur zum Teil oder überhaupt nicht erbrachte Leistungen abrechnen,
- die Pflegebedürftigkeit von Patienten vortäuschen (Patienten simulieren bewusst),
- Ärzte und Pflegepersonal bestechen oder
- Urkunden i. Z. m. der Ausstellung von Ausbildungszertifikaten fälschen.

<sup>22</sup> Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen werden unter dem PKS-Schlüssel 518110 erfasst.

<sup>23</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik.

Um dieser Form des Abrechnungsbetrugs mit erheblicher Sozialschädlichkeit zu begegnen, hatten die Dienststellen für Wirtschaftskriminalität in Bund und Ländern bereits vor mehreren Jahren in Kooperation mit den zuständigen Kostenträgern Maßnahmen zu dessen Bekämpfung eingeleitet. Durch gezielte Auswertungen und Ermittlungsverfahren wurden organisierte Täterstrukturen identifiziert und zerschlagen.

Zudem trat im Jahr 2017 das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft, in dem erweiterte Kontrollmöglichkeiten für Krankenkassen sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen vorgesehen sind. Der auf diese Weise erhöhte Kontrolldruck führte zur Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren bei mittlerweile neu eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Dennoch bleibt der Pflegebereich ein lohnendes Ziel für Wirtschaftsstraftäter, in dem sie bereits neue Geschäftsfelder erschlossen haben. Da der Abrechnungsbetrag i. Z. m. Intensivpflegepatienten wesentlich lukrativer ist, investieren Tätergruppierungen beispielsweise auch in die dazugehörige Infrastruktur, wie etwa Immobilien für Pflegeeinrichtungen. Derartige Reinvestitionen ermöglichen es zudem, kriminell erlangte Gelder wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen.

# 3 Bedeutende Phänomene

## 3.1 CYBERTRADING – BETRÜGERISCHER HANDEL MIT FINANZINSTRUMENTEN AUF ONLINE-PLATTFORMEN

Beim Anlagebetrug greifen die Täter auf althergebrachte Methoden zurück, z. B. Anzeigenschaltung, Cold-Calling<sup>24</sup> oder Börsenbriefe. Im digitalen Zeitalter wird diese „klassische“ Begehungsweise zunehmend von einer modifizierten Variante abgelöst. Diese „moderne“ Form des Anlagebetrugs lässt sich unter dem Begriff Cybertrading zusammenfassen und betrachtet den betrügerischen Handel mit Finanzinstrumenten auf Online-Plattformen. Unter diese zum Schein angebotenen Geldanlagen fallen u. a. Finanzprodukte wie Differenzkontrakte (Contracts for Difference; CFD), virtuelle Währungen sowie Binäre Optionen, wengleich die Letztgenannten seit Juli 2018 beim Vertrieb an Kleinanleger einem EU-weiten Verbot durch die Finanzaufsichtsbehörden unterliegen.

### **Binäre Optionen<sup>25</sup>**

Bei Binären Optionen setzt der Anleger darauf, dass ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf den Preis, den Kurs oder den Wert eines oder mehrerer Basiswerte (z. B. Aktien) eintritt. Dabei „wettet“ der Anleger in der Regel auf das Fallen oder Steigen des Basiswerts bis zu einem bestimmten Wert innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. Tritt das Ereignis ein, wird die Option entweder ausgezahlt oder der Anleger kann weiter handeln, tritt das Ereignis nicht ein, verliert der Anleger sein angelegtes Kapital.



Zwar kommen die traditionellen Mechanismen des Anlagebetrugs noch zum Tragen, dennoch gewinnt die Nutzung des Internet und der Sozialen Medien mit der „modernen“ Variante kontinuierlich an Bedeutung. Anleger informieren sich zunehmend eigenständig im Internet über Anlagemöglichkeiten, vertrauen dabei auf eigene Erfahrungen oder lassen sich durch von Dritten in Blogs, Foren und sonstigen Online-Plattformen ausgesprochenen Empfehlungen leiten. Die steigende Akzeptanz und das wachsende Vertrauen in Anbieter, die außerhalb bestehender Konventionen und unabhängig von den Strukturen der Kredit- und Finanzbranche Möglichkeiten der Geldanlage und Vermögensverwaltung anbieten, leisten dabei kriminellen Angeboten Vorschub.

Die deutsche Polizei hat bereits im Frühjahr 2018 auf diesen Trend reagiert und sich im Rahmen einer Bund-Länder-Kooperation sowie unter Beteiligung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Europol intensiv mit dem betrügerischen Handel bei Binären Optionen und Differenzkontrakten durch israelische Tätergruppierungen befasst. Bis Mitte des Jahres 2019 wurden über 1.000 derartige Sachverhalte polizeilich bekannt, welche wiederum Bezüge zu mindestens 150 unterschiedlichen Online-Plattformen bzw. -Anbietern aufwiesen. Hierbei belief sich die geschätzte durchschnittliche Schadenssumme auf ca. 35.000 Euro pro Anleger. Es muss jedoch von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden.

<sup>24</sup> Unerlaubte Telefonwerbung.

<sup>25</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_181129\\_anhoerung\\_allgvgf\\_Binaere\\_Optionen.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_181129_anhoerung_allgvgf_Binaere_Optionen.html).

Weitere Ermittlungen erbrachten Hinweise, dass die Tätergruppierungen nicht ausschließlich den betrügerischen Handel mit Binären Optionen betrieben, sondern auch andere Finanzinstrumente als Investitionsmöglichkeiten anboten. Auf das Verbot des Handels mit Binären Optionen durch die europäische Finanzaufsichtsbehörde ESMA<sup>26</sup> im Juli 2018 und die verstärkten polizeilichen sowie aufsichtsrechtlichen Maßnahmen reagierten die Täter sehr flexibel, strichen die Binären Optionen größtenteils aus der Angebotspalette und erweiterten ihr Portfolio um andere Finanzprodukte, z. B. Differenzkontrakte und virtuelle Währungen<sup>27</sup>.

### **Differenzkontrakte (CFD)<sup>28</sup>**

*Finanzielle Differenzgeschäfte sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren und außerbörslich angeboten werden. Bei CFD verpflichten sich die Vertragspartner zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Kurs eines Basiswerts zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Das Spekulationsergebnis errechnet sich aus der Differenz von Einstiegs- und Ausstiegskursen des Basiswerts.*



Die Umstellung auf andere Finanzprodukte hatte jedoch keine nachhaltigen organisatorischen Auswirkungen auf das kriminelle Handeln, da die Tätergruppierungen auf die bereits etablierten Infrastrukturen zurückgreifen konnten. Ohnehin ist der Modus Operandi beim Cybertrading, unabhängig vom jeweiligen Finanzinstrument, weitestgehend identisch.

Die Täter bieten auf betrügerischen Online-Plattformen unterschiedliche Anlageprodukte an, um Investoren u. a. durch aggressives Bewerben der Plattform bzw. des Anlageprodukts in Blogs und den Sozialen Medien anzulocken. Zudem werden neue Anleger über das sog. „Multi-Level-Marketing“<sup>29</sup> gewonnen. Insbesondere das Versprechen auf kurzfristig zu generierende Gewinne steht bei der Werbestrategie im Vordergrund.

Ein potenzieller Investor muss zunächst ein Kundenkonto auf der Handelsplattform eröffnen. Anschließend nehmen die Täter über ein Call-Center Kontakt zum Anleger auf, um diesen zu hohen Investitionen zu bewegen. Die positive Einstellung der Anleger zum Cybertrading wird insbesondere über das Vortäuschen anschließend folgender vermeintlicher Gewinne aufrechterhalten. Durch diese Erfolge werden die Kunden animiert, ihre Investitionen fortzusetzen. Entscheidend in dieser Phase ist, dass die Anleger über die eigentliche Entwicklung der Börsendaten und -kurse mittels eines manipulierten Handelsalgorithmus hinweggetäuscht werden. Bei der Gewinnberechnung berufen sich die Täter auf eigene, beliebig festgelegte Kurswerte. Somit liegt die Realisierung eines Gewinns im Ermessen des Anbieters.

---

<sup>26</sup> European Securities and Markets Authority.

<sup>27</sup> Neben dem Verbot des Handels mit Binären Optionen wurden mittlerweile auch die von der ESMA erwirkten Beschränkungen bei Differenzkontrakten und virtuellen Währungen in Deutschland in nationales Recht umgewandelt.

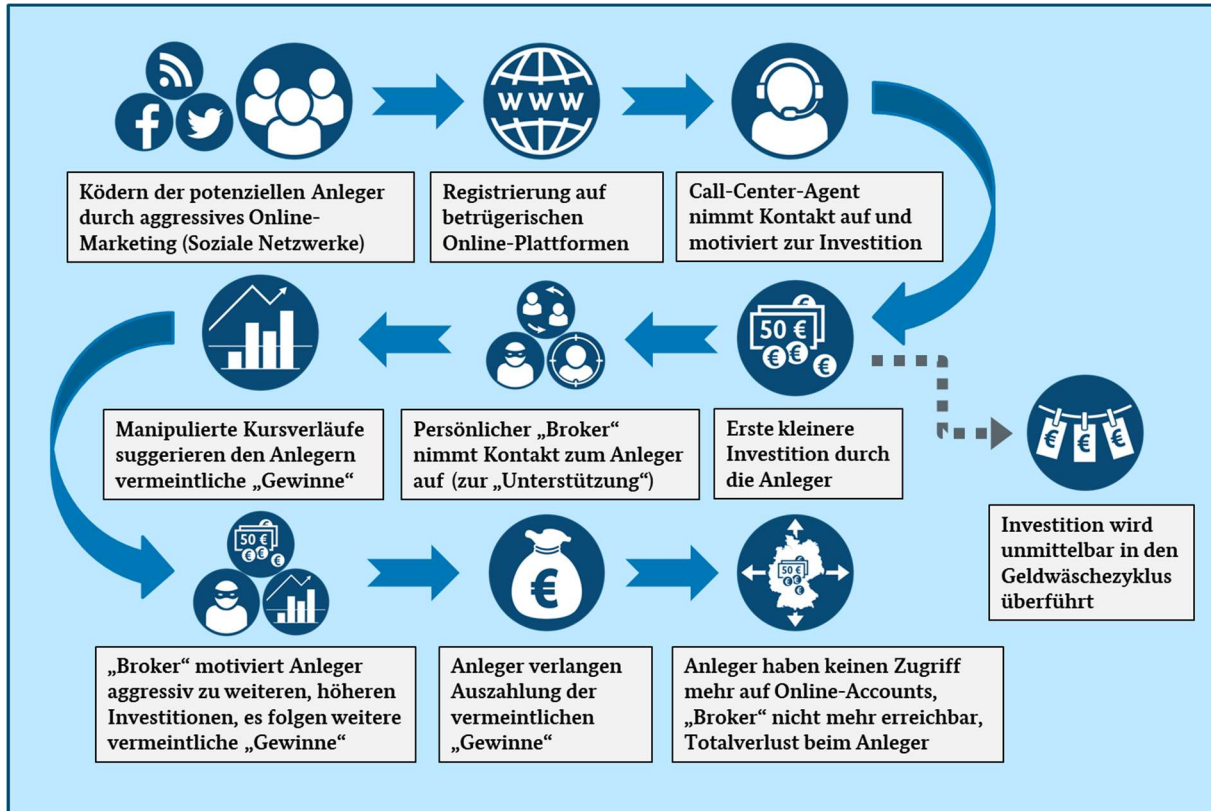
<sup>28</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_170508\\_allgvfg\\_cfd\\_wa.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_170508_allgvfg_cfd_wa.html).

<sup>29</sup> Dabei handelt es sich um eine Form des Direktvertriebs, bei der bereits für ein Unternehmen tätige Verkäufer weitere Verkaufsmitarbeiter gewinnen (Subunternehmer) und die Vergütungen der Verkäufer der Vorstufen von der Verkaufstätigkeit der nachgelagerten Verkäuferstrukturen abhängig ist. Dabei werden die Verkäufer aber nicht zur Abnahme von Waren bzw. zur Haltung von Lagerbeständen verpflichtet. Zudem besteht ein Rückgaberecht der nicht abgesetzten Waren.

Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/multi-level-marketing-40668/version-264048>.

Dieses betrügerische Handeln wird solange fortgesetzt, bis die Kunden eine Auszahlung der angeblichen Gewinne einfordern. Als bald haben die Kunden dann jedoch keinen Zugriff mehr auf ihre Konten und die persönlichen Kontaktpersonen sind nicht mehr erreichbar. In aller Regel erleiden die Anleger bei diesem betrügerischen Handel einen Kompletterlust ihres investierten Vermögens.

### Schematische Darstellung des Modus Operandi beim Cybertrading<sup>30</sup>



Beim Cybertrading werden zunehmend Anlageprodukte i. Z. m. virtuellen Währungen angeboten. Unter anderem hat die hohe Medienaufmerksamkeit bzw. die damit einhergehende Werbeaktivität beim starken Wertanstieg des Bitcoins zur Popularität der virtuellen Währungen beigetragen. Daher ist auch in diesem Marktsegment sowohl mit einer stärkeren Nachfrage hinsichtlich möglicher Investitionen seitens der Anleger als auch mit zunehmendem betrügerischen Handeln zu rechnen.

### Virtuelle Währung<sup>31</sup>

Bei virtuellen Währungen (Kryptowährungen) handelt es sich um Zahlungsmittel, die ausschließlich digital vorliegen und in der Regel von keiner zentralen Instanz herausgegeben oder reguliert werden. Demgegenüber wird ein dezentrales Netzwerkssystem zur Aufzeichnung von Transaktionen und zur Generierung neuer Währungseinheiten verwendet (Blockchain-Technologie). Zur Prävention von Fälschungen und betrügerischen Überweisungen wird Kryptografie eingesetzt.



<sup>30</sup> Vgl. BK Wien/LKA Niederösterreich.

<sup>31</sup> Es handelt sich hierbei nicht um eine Legaldefinition des Begriffs „virtuelle Währung“, sondern vielmehr um eine erläuternde Darstellung.

Bei Investments in virtuelle Währungen kann es sich um Schneeballsysteme oder sonstige Anlagebetrugsmodelle handeln. Als „Produkte“ werden dabei bereits existente virtuelle Währungen (z. B. Bitcoin), teilweise auch in Form von Anlagepaketen, angeboten. Zudem werden Möglichkeiten des Investments in sonstige i. Z. m. virtuellen Währungen stehende Anlagemodelle angepreisen, z. B. Handelsroboter für virtuelle Währungen oder das Cloud Mining. Bei letzterem wird Kapital in externe Rechenzentren zum „Schürfen“ von Kryptowährungen investiert.

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich haben Erkenntnisse erbracht, dass erkannte Täterstrukturen auch der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können. Die Vorbereitung, Ausführung, Beuteverwertung und Abschottung der Tätergruppierungen sind durch professionelles Handeln sowie eine organisierte und strukturierte Vorgehensweise gekennzeichnet. Die Täter sind sachkundig und bei auftretenden Problemen oder unvorhergesehenen Reaktionen der Opfer reagieren sie äußerst flexibel. Bei den unterschiedlichen Ausführungsschritten nutzen sie netzwerkartige Strukturen, wobei die Tatbegehung arbeitsteilig voneinander erfolgt. Überdies werden Verbindungen in die Politik bzw. zur Justiz in europäischen Staaten, aus denen heraus die Täter agieren (z. B. Staaten in Osteuropa bzw. der Balkanregion), genutzt, um rechtzeitig vor Tätigwerden der Ermittlungsbehörden Maßnahmen zur Vermögensverschiebung einzuleiten.

### Fallbeispiel: Cybertrading

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Zentralstelle Cybercrime Bayern, führte ein Strukturverfahren gegen eine international agierende Gruppierung, die im Verdacht stand, banden- und gewerbsmäßigen Betrug i. Z. m. dem Vertrieb von Binären Optionen und anderen Finanzinstrumenten über Online-Plattformen begangen zu haben. Die Täter nutzten hierfür unterschiedliche Call-Center in Bulgarien und Serbien.

Im Rahmen operativer Maßnahmen durch Ermittlungsbehörden aus Deutschland, Österreich, Serbien und Bulgarien wurden zehn Objekte durchsucht, darunter zwei Call-Center in Serbien. Es wurden Wohnungen und Kraftfahrzeuge beschlagnahmt, auf einem Konto in Deutschland 2,5 Mio. Euro sichergestellt und die Abschaltung mehrerer Online-Plattformen veranlasst.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Täter innerhalb von drei Jahren allein in Europa Gewinne von insgesamt mehr als 100 Mio. Euro generiert haben und einzelne Call-Center-Agents auch für andere Tätergruppierungen tätig waren.

#### **Kurzbewertung:**

Der Ermittlungskomplex steht exemplarisch für die Verlagerung des „klassischen“ Anlagebetrugs in den digitalen Raum. Zudem verdeutlicht er nicht nur das hohe Schadenspotenzial des betrügerischen Cybertradings, sondern auch die hohe Bereitschaft bei potenziellen Anlegern, in scheinbar seriöse Finanzinstrumente auf Online-Plattformen zu investieren. Aggressives Marketing über moderne Verbreitungs Kanäle wie Soziale Medien spricht gezielt auch ein jüngeres Publikum an, das den Versprechungen erliegt, mit wenig Aufwand in kurzer Zeit hohe Gewinne zu erzielen.

Aufgrund der professionellen und abgeschotteten Handlungsweise ist beim betrügerischen Cybertrading von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Bei Betrugsstraftaten generell, aber insbesondere auch beim Anlagebetrug auf Online-Plattformen fühlen sich betroffene Investoren nicht betrogen oder sehen aus Scham von einer Anzeigenerstattung ab. Darüber hinaus liegen Tatzeit und Zeitpunkt der Anzeige durch den Geschädigten bei der Polizei meist weit auseinander, da die Anleger einen Verlust in der Regel erst deutlich zeitversetzt vom Investitionszeitpunkt erkennen. Dadurch liegen der Polizei nur bedingt valide bzw. aktuelle Falldaten vor.

In Kooperation mit der BaFin haben die Polizeien der Länder und des Bundes bereits zahlreiche Warnhinweise und Erläuterungen zur „modernen“ Variante des Cybertradings veröffentlicht. Zudem wird durch die Behörden auf Anlegermessen vor betrügerischen Anlagemodellen jeglicher Form gewarnt.



## 3.2 LEISTUNGSBETRUG DURCH UNIONSBÜRGER

Organisierte ausländische Tätergruppierungen nutzen gezielt das Recht auf Freizügigkeit in der EU aus, um auf betrügerische Art und Weise Sozialleistungen vom deutschen Staat zu erlangen. Dabei wird u. a. folgender Modus Operandi angewendet:

Tätergruppierungen holen eigene Landsleute aus südosteuropäischen EU-Staaten (mehrheitlich türkischsprachige/-stämmige Personen aus Bulgarien und Rumänien) mit der Absicht nach Deutschland, dass an diese Personen unberechtigt Sozialleistungen gezahlt werden. Die Auszahlungen werden überwiegend von den Hinterleuten einbehalten. Die Täter treten zur Tatbegehung in unterschiedlichen Rollen (teilweise in Personalunion) auf, z. B. als Arbeitgeber, Vermieter, Dolmetscher oder Betreuer.

### ***EU-Freizügigkeit***<sup>32</sup>

*Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgern steht es demnach zu,*



- *in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen,*
- *dort zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen,*
- *zu diesem Zweck dort zu wohnen,*
- *selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben,*
- *hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.*

*Bei EU-Bürgern können bestimmte Ansprüche des Kranken- und Sozialversicherungsschutzes auf die Systeme des Landes übertragen werden, in dem sie Arbeit suchen.*

Zunächst werden die Eingereisten in zu überhöhten Mietpreisen zur Verfügung gestellte Mehrfamilienhäuser niedriger Wohnqualität (sog. „Schrottimmobilien“) untergebracht. Scheinarbeitgeber stellen den eingereisten Arbeitnehmern falsche Bescheinigungen über angeblich geringfügige Beschäftigung aus. Die Arbeitsverträge werden ausschließlich geschlossen, um durch Vorlage beim Jobcenter einen Arbeitnehmerstatus im Sinne des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) zu begründen. Aus diesem resultiert ein direkter Anspruch auf aufstockende (Sozial-)Leistungen.

Mitunter halten sich ausländische Antragsteller und deren Kinder nur kurzfristig in Deutschland auf. Ihre Rückkehr in die Heimat wird gegenüber dem Jobcenter verschwiegen. Mit Hilfe einer ausgeklügelten Logistik wird sichergestellt, dass die Leistungsbezieher bei Einladungen der Jobcenter rechtzeitig wieder einreisen.

<sup>32</sup> Vgl. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de>.



Angesichts der unterschiedlichen deliktischen Handlungen (u. a. Verstöße gegen das SGB, Betrug, Arbeitsdelikte, Insolvenzdelikte) ergeben sich bei deren Verfolgung verschiedene behördliche Zuständigkeiten (Sozial- oder Finanzbehörden, Zollverwaltung, Polizei). Daher können zu diesem Deliktsfeld auch keine statistischen Daten aus der PKS herangezogen werden. Dennoch wird auf Grundlage von Erfahrungswerten der Bundesagentur für Arbeit (BA) der jährliche Schaden beim Leistungsbetrug auf ca. 50 Mio. Euro<sup>33</sup> geschätzt. Darin enthalten sind z. B. Leistungen wie Kindergeld, Wohngeld oder Arbeitslosengeldaufstockung.

Da hinter dieser Art des Leistungsbetrugs organisierte Strukturen stehen, haben mehrere Bundes- und Länderbehörden Maßnahmen eingeleitet, um diesem Phänomen effektiv entgegenzutreten. Dazu zählen u. a. die Sensibilisierung durch Polizeibehörden und die fachliche Einbindung der für Wohnsitz- und Gewerbeanmeldungen zuständigen kommunalen Behörden sowie Kostenträger (Arbeitsagenturen, Sozialbehörden).

---

<sup>33</sup> Bundesagentur für Arbeit. Sachstandsbericht über die Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs im SGB II. 2018. S. 3.

# 4 Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Organisierter Kriminalität

Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben<sup>34</sup> ist seit Jahren ein signifikanter Bereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Dies zeigte sich auch im Jahr 2019, in dem die Anzahl der OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben um mehr als 78 % auf 98 OK-Verfahren (2018: 55) angestiegen ist. Lediglich im Bereich der Rauschgiftdelikte wurde im Berichtsjahr in mehr OK-Verfahren ermittelt.

## **Organisierte Kriminalität**

*Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig*



- a) *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) *unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) *unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.*

Der starke Anstieg im Jahr 2019 lässt sich im Wesentlichen auf die erstmalige Berücksichtigung von OK-Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls zurückführen. In mehr als einem Drittel aller OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben waren Betrugsdelikte Gegenstand der Ermittlungen. Weitere 30 OK-Verfahren befassten sich mit Straftaten i. Z. m. der Vorenthaltung bzw. Veruntreuung von Arbeitsgeldern.

In den 98 OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben entstand ein monetärer Gesamtschaden in Höhe von ca. 552 Mio. Euro (2018: ca. 136 Mio. Euro). Die zum Teil sehr starken jährlichen Schwankungen bei der Schadenssumme sind dadurch begründet, dass diese – auch bei OK-Verfahren, welche über mehrere Jahre geführt werden – immer nur in dem Berichtsjahr erfasst werden, in dem sie entstanden sind. In den Berichtsjahren, in denen die jeweiligen OK-Verfahren fortgeschrieben werden, erfolgt keine erneute Erfassung der bereits zuvor ermittelten Schadenssummen.

---

<sup>34</sup> Die deliktischen Eingrenzungen der Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität gehen über die deliktischen Teilbereiche der Wirtschaftskriminalität in der PKS hinaus und umfassen zusätzlich die Bereiche „Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten“ sowie „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“.

# 5 Gesamtbewertung

Der seit mehreren Jahren andauernde tendenzielle Rückgang der Fälle von Wirtschaftskriminalität hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Ausnahme bleibt das Jahr 2017, in dem ein Umfangsverfahren in Sachsen zwischenzeitlich für einen erheblichen Anstieg der Fallzahl und der Schadenssumme sorgte. Dennoch ist das von Wirtschaftsstrafen ausgehende Schadens- und Gefährdungspotenzial – aufgrund der hohen Schadenssumme v. a. im Bereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug – weiterhin groß. Überdies muss bei Wirtschaftskriminalität von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Ein Grund für die sinkende Fallzahl bei weiterhin hohem Niveau der Gesamtschadenssumme dürfte in einer höheren Komplexität und Qualität einzelner Ermittlungsverfahren mit längerer Verfahrensdauer liegen. Dafür könnte auch die Tatsache sprechen, dass der durchschnittliche Schaden pro Ermittlungsverfahren gestiegen ist. Überdies dürften verschiedene Verfahren, z. B. im Zusammenhang mit dem Phänomen Cybertrading, statistisch dem Bereich der Cybercrime anstelle dem der Wirtschaftskriminalität zugeordnet worden sein.

Ohnehin haben neue Modi Operandi im Cyberraum sowie die Nutzung digitaler Komponenten in der Wirtschaftskriminalität in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Klassische Modi Operandi und Verschleierungsmechanismen werden nach wie vor genutzt, was z. B. beim Leistungsbetrug durch Unionsbürger oder beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste deutlich wird.

Beim Anlagebetrug mit betrügerisch angelegten Finanzinstrumenten hingegen verschiebt sich der Fokus der Täter in eine andere Richtung: Die Nutzung des Internet, die Einbindung Sozialer Medien und kryptierte Kommunikationsmittel gehören in diesem Deliktsbereich zu den Grundwerkzeugen der Täter und erfordern Strafverfolgungsmaßnahmen, die mit den technologischen Entwicklungen Stand halten.

Ein frühzeitiges Erkennen neuer Modi Operandi und die Aufhellung von Tat-/Täterzusammenhängen, insbesondere in Bereichen, in denen digitale Tatmittel zur Anwendung kommen, sind für eine effiziente Strafverfolgung ebenso notwendig wie Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Zudem müssen zum Schutze der Anleger internationale Finanzbehörden rechtzeitig auf neue Kriminalitätsphänomene beim Anlagebetrug aufmerksam gemacht werden, um bei betrügerischen Angeboten zügig mit regulatorische Maßnahmen einzugreifen.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand**

November 2020

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de/Lagebilder](http://www.bka.de/Lagebilder)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.  
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes  
(Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebild 2019, Seite X).